

---

# Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum B - Plan „Am Schänzle“ in Bretten



<b>0.</b>	<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	
<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1	Derzeitige Nutzung	4
1.2	Ziel und Zweck der Planung - zukünftige Nutzung	4
1.3	Umgebende Nutzungen	5
<b>2.</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHT UND SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (AUS: GÖG IN: WWW.FFH-VP.NET › ARTENSCHUTZ)</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>POTENTIELL ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE HABITATE UND STRUKTUREN</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>RELEVANZ DER VORHANDENEN STRUKTUREN FÜR ARTENSCHUTZRECHTLICH GESCHÜTZTE ARTENGRUPPEN</b>	<b>8</b>
4.1	Fledermäuse	8
4.1.1	Ergebnisse	8
4.1.2	Quartierpotenzial	9
4.1.3	Fazit Fledermäuse	11
4.1.4	Literatur Fledermäuse	11
4.2	Vögel	12
4.3	Andere Säugetiere	14
4.4	Reptilien	14
4.5	Amphibien	14
4.6	Käfer	14
4.7	Libellen	14
4.8	Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen	15
4.9	Flora	15
<b>5.</b>	<b>FAZIT</b>	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Die Stadt Bretten plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schänzle“ für die aus städtebaulicher Sicht sinnvolle und erforderliche Steuerung der Weiterentwicklung dieses Wohngebietes, da die im bislang rechtsgültigen Bebauungsplan „Hinter dem Kloster und Im Breitenbaum“ getroffenen Aussagen nicht genau bzw. nicht umfassend genug sind.

**Abb. 1:**  
Abgrenzung B-Plan „Am Schänzle“



## 1.1 Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet Das Gebiet ist gekennzeichnet durch relativ große Grundstücke mit großzügigen Garten- und Grünbereichen.

Im Norden wird es durch die B 35 begrenzt, im Osten durch die Heilbronner Straße bzw. Gölshäuser Lücke und im Westen durch die Straße „Am Schänzle“. Im Süden bildet der Postweg die Grenze.

Im Plangebiet sind überwiegend Ein- und Zweifamilienhäuser vorhanden, die durch einige Mehrfamilienhäuser ergänzt werden. Im Gebiet liegen zudem die Gebäude zweier Kirchengemeinden sowie eine Gärtnerei. Eine kleine Grünfläche sowie ein kleiner Parkplatz an der Poststraße gehören ebenfalls zum Plangebiet.

Im Gebiet sind zurzeit auch noch zwei Baulücken vorhanden.

### Abb. 2:

Baulücke - Neubebauung



Die Gärten im Plangebiet sind unterschiedlich strukturiert jedoch zum aller größten Teil im landläufigen Sinne „gepflegt“.

Wie in Quartieren diesen Alters oft zu beobachten, befinden sich relativ viele hohe Bäume in den Gärten, die den Besitzern im Lauf der Zeit „davon gewachsen“ sind und nun oft Probleme durch bspw. Beschattung und umfangreichen Laub-/Nadelfall, v.a. aber hinsichtlich der Pflege bzw. letztendlich Entfernung machen.

## 1.2 Ziel und Zweck der Planung - zukünftige Nutzung

Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schänzle“ mit örtlichen Bauvorschriften ist es, das bestehende Wohnquartier in seiner Nutzungsstruktur zu definieren, seine wohnbaulichen Qualitäten sowie seine Gebietscharakteristik zu erhalten und gleichzeitig seine städtebauliche Weiterentwicklung zu steuern.

Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt ca. 8,52 ha.

### 1.3 Umgebende Nutzungen

In der näheren Umgebung befinden sich mit Stadtpark im Süden und Friedhof im Westen größere Grünflächen in der näheren Umgebung. Auch im Osten schließt sich an die Heilbronner Straße ein gut durchgrüntes Quartier an.

Es liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in unmittelbarer Umgebung des Planungsgebietes; ebenso keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 32 NatSchG kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Im westlich angrenzenden Friedhof befindet sich die „Kaiserlinde“ als Naturdenkmal.

## 2. Artenschutzrecht und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (aus: GÖG in: [www.ffh-vp.net](http://www.ffh-vp.net) › Artenschutz)

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der artspezifischen Überprüfung, ob ein Vorhaben geeignet ist, die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG in Zusammenhang mit Abs. 5 zu erfüllen.

Die Verbote beinhalten im Einzelnen:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

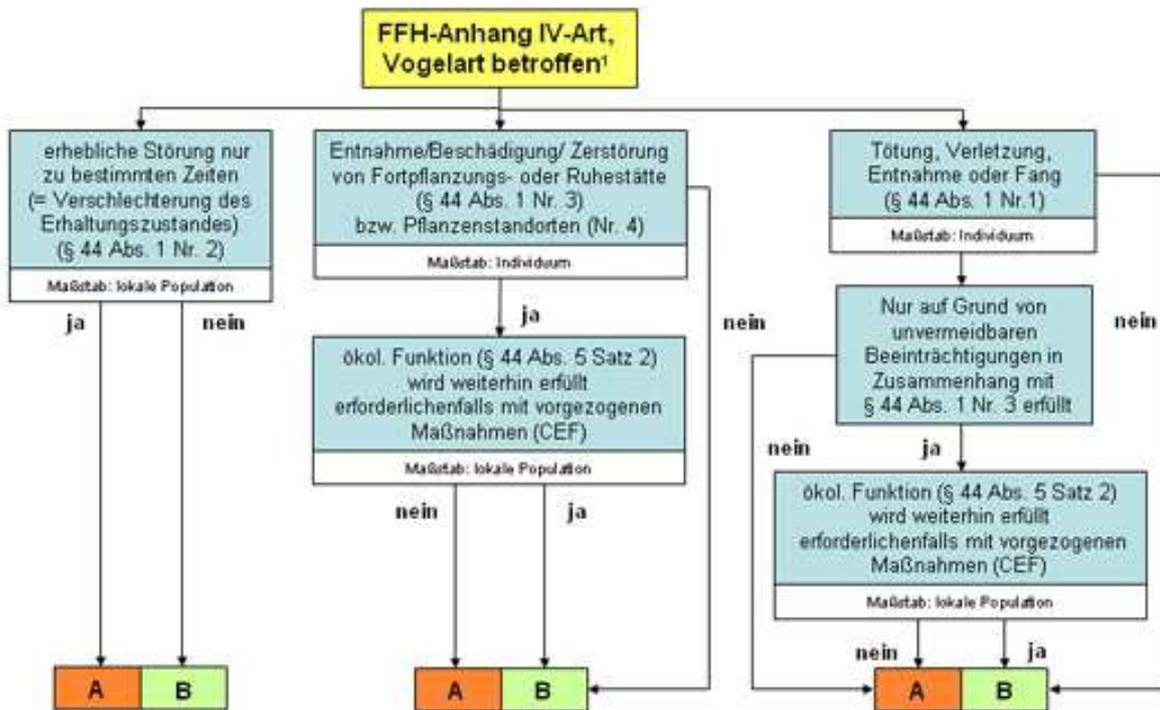
Einschränkung dieser Verbote finden sich in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz von Nahrungsstätten auszugehen, „wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden

Nahrungsstätten an Wert verlieren.“ (Gellermann 2003). Sind Nahrungs- und Jagdhabitate also essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, sind auf sie auch die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden.

**Abb. 3:**

Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für FFH-Anhang IV-Arten und betroffene Vogelarten (verändert nach GÖG in [www.ffh-vp.net](http://www.ffh-vp.net) › Artenschutz)



A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite <sup>2</sup>

### **3. Potentiell artenschutzrechtlich relevante Habitate und Strukturen**

Als artenschutzrechtlich relevante Strukturen sind im Plangebiet in erster Linie die Gebäude und die Gehölze anzusehen.

Der Wohngebietenutzung entsprechend dominieren bei den Gehölzen nicht standortgerechte - oft exotische - Arten. Bei den Großbäumen ist ein großer Anteil von Koniferen zu beobachten.

Als Unterwuchs fungiert mit wenigen Ausnahmen i.d.R. Zierrasen.

Abgesehen von einem Abbruchhaus sind auch die Gebäude meist in einem guten Zustand - soweit dies von der Straße aus zu beurteilen war.

Aufgrund der vorgefundenen Strukturen wurden Vögel und Fledermäuse als artenschutzrechtlich hauptsächlich relevante Artengruppen angesehen und die Untersuchung daraufhin abgestellt.

Es fanden 3 Ortsbesichtigungen statt:

- 13.4.2014 Übersichtsbegehung Strukturen (Dr. T. Münzing),
- 14.4.2014 Übersichtsbegehung Fledermäuse (Dr. H. Turni, Dipl.-Biol. J. Blank),
- 25.4.2014 Übersichtsbegehung Vögel (Dr. T. Münzing)

Bei den Geländebegehungen haben sich keine Beobachtungen oder Anhaltspunkte für das Vorkommen seltener oder streng geschützter Arten ergeben.

## 4. Relevanz der vorhandenen Strukturen für artenschutzrechtlich geschützte Artengruppen

### 4.1 Fledermäuse

Die Übersichtsbegehung im Hinblick auf Fledermäuse erfolgte am 14.04.2014. Das Augenmerk lag auf der Erfassung fledermausrelevanter Habitatstrukturen und potenzieller Quartiere an und in den vorhandenen Gebäuden bzw. Gehölzbeständen. Darüber hinaus erfolgten Datenrecherchen (AGF, LUBW, eigene Untersuchungen in angrenzenden Gebieten).

#### 4.1.1 Ergebnisse

Das Plangebiet befindet sich im Messtischblatt 6918 (TK 25). In diesem Messtischblatt sind durch Gebietsmeldungen der AGF (LUBW 2012) sowie durch eigene Untersuchungen in Bretten Gölshausen (Turni & Pfeiffer 2005, Turni & Wallmeyer 2012) insgesamt 12 Arten bekannt. Hiervon sind im innerstädtischen Plangebiet folgende Arten denkbar:

**Tab. 1:**

Im Planbereich denkbare Fledermausarten

<b>Art</b>						
<b>Wissenschaftl. Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>FFH</b>	<b>§</b>	<b>RL B-W</b>	<b>RL D</b>	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	V	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	s	i	*	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2	

#### Erläuterungen:

##### **Rote Liste**

**D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V Vorwarnliste

\* nicht gefährdet

**FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

II Art des Anhangs II

IV Art des Anhangs IV

**§** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

#### 4.1.2 Quartierpotenzial

- **Quartiere an Fassaden:**

Die meisten Fassaden sind verputzt, Spaltenquartiere hinter Holz- und anderen Fassadenverkleidungen gibt es nicht oder die wenigen Verkleidungen die vorhanden sind, weisen soweit sichtbar keine entsprechenden Spalten auf. Mögliche Quartiere in Rollladenkästen können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso haben einige Gebäude Dachüberstände, die wenn entsprechende Fugen oder Spalten vorhanden sind, als Quartier von Fledermäusen bezogen werden können. Allerdings konnten nur bei wenigen Gebäuden solche Spalten an den Überständen entdeckt werden. Fensterläden aus Holz hat nur ein Gebäude und diese sind Fensterläden mit Lamellen die für Fledermäuse aufgrund der Zugluft wenig attraktiv sind.

**Abb. 4:**  
verschiedene Fassadentypen



- **Quartiere in Dachböden:**

Mehrere Gebäude haben Rundlöcher zur Lüftung im Bereich des Dachbodens, die als Ein- und Ausflugsöffnung geeignet sind. Allerdings waren die meisten dieser Öffnungen nachträglich in irgendeiner Form verschlossen bzw. zugestopft, so dass nur noch wenige dieser Gebäude als Quartier für Fledermäuse potentiell zur Verfügung stehen. An wenigen älteren Gebäuden gibt es Spalten am Dach zwischen den Dachziegeln, oder Öffnungen zwischen Dachansatz und Mauer die von manchen Fledermausarten als Quartier genutzt werden können.

**Abb. 5:**  
potentielle Einflugöffnungen in Dachböden



- **Quartiere in Gehölzbeständen:**

In den Gehölzbeständen zwischen den Gebäuden bzw. in den Gärten waren – soweit zugänglich und einsehbar – keine geeigneten Unterschlupfmöglichkeiten erkennbar.

**Abb. 6:**  
verschiedene Gehölzstrukturen im Plangebiet



#### 4.1.3 Fazit Fledermäuse

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Quartierpotenzial im Planbereich für Fledermäuse eher gering ist. Allerdings bestehen an wenigen Gebäuden freie Einflug- und Unterschlupfmöglichkeiten, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, ggf. auch der Rauhaufledermaus und des Grauen Langohrs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Sofern im Rahmen der innerstädtischen Verdichtung im Planbereich keines dieser Gebäude abgerissen wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden. Baubedingte Störungen im Sinne des § 44 (1) 2 BNatSchG wie z.B. Lärm, Erschütterungen oder nächtliche Ausleuchtung der Baustellen sind unmittelbar im Bereich der potenziellen Quartiere nicht zu erwarten.

In der Summe besteht nur dann die Veranlassung, eine vertiefte Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchzuführen, wenn bestehende Gebäude vom Abriss betroffen sind.

#### 4.1.4 Literatur Fledermäuse

Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretzschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Meinig, H., Boye, P. & Hutterer, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Turni, H. (2012): Industriegebiet Bretten-Gölshausen VII. Abschnitt. Untersuchung der Fledermäuse unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Abschlussbericht im Auftrag des Planungsbüros ib Blaser, Esslingen.

Turni, H. & Pfeiffer, S. (2005): Untersuchung der Fledermäuse des Anhanges IV (FFH-Richtlinien) im Rüdtswald (Bretten) und dessen direkter Umgebung. – Abschlussbericht im Auftrag des Planungsbüros ib Blaser, Esslingen.

## 4.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG relevant.

Zu erwarten ist, dass an diesem innerstädtischen und daher relativ störungsintensiven Standort diverse häufige, anspruchslose und ungefährdete synanthrope (den menschlichen Siedlungsbereich nutzende) Singvogelarten der Siedlungsbereiche vorrangig Nahrung suchen und teilweise auch brüten. Dazu gehören bspw. (beobachtete Exemplare sind unterstrichen) Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Elster, Stieglitz, Grauschnäpper, Grünfink, Bachstelze, Buchfink, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Straßentaube, Zilpzalp und weitere Arten die sich gemäß „Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg“ im Status c4 befinden (d.h. keine nennenswerte Bestandsänderung, nicht sehr seltene Art; geringster Risikofaktor).

Es fanden sich auch keine Hinweise (z.B. heraushängendes Nistmaterial, Schwalbennester) für eine Nutzung durch Gebäudebrüter wie Mauersegler oder Schwalben, die auch bei den Begehungen nicht fliegend/jagend beobachtet werden konnten.

**Abb. 7:**  
verschiedene Habitatstrukturen



Ein Vorkommen seltener Arten kann auch aufgrund der fast vollständigen Isolation des Gebietes von der offenen Landschaft relativ sicher ausgeschlossen werden.

An den im Plangebiet vorhandenen Bäumen wurden - soweit von außen sichtbar - keine mehrjährig nutzbaren Nester/Horste nachgewiesen. Ein Vorkommen Höhlen bewohnender Arten kann nicht ganz ausgeschlossen werden, da eine Höhlenerfassung auf den Privatgrundstücken nicht möglich war.

Die offenen Grundstücksflächen sind überwiegend von wenig artenreichen Rasenflächen dominiert, die am Boden brütenden Arten nur geringe bis keine geeigneten Habitate bieten. Von einem Vorkommen solcher meist anspruchsvoller Arten ist auch aufgrund der hohen Störintensität (Lärm, Menschen, Katzen) nicht auszugehen.

Zum Umsetzungszeitpunkt von Bauvorhaben sind Vogelbruten in den Gehölzbeständen möglich. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (1) Nr.1 darf eine Fällung der Bäume bzw. Baufeldräumung daher nur außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden oder es muss vorab gutachterlich überprüft werden, ob Vögel brüten.

Das Eintreten des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann ausgeschlossen werden. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird

Für die zu erwartenden weit verbreiteten Vogelarten stellt die Entfernung von Gehölzen im Rahmen einzelner Baumaßnahmen im Plangebiet eine Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dar.

Auf Grund der Kleinräumigkeit und lokalen Begrenztheit zu erwartender Eingriffe ist die Anzahl der möglicherweise betroffenen Brutpaare sehr gering. Da es sich bei den potenziell betroffenen Vogelarten um hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig anspruchsvolle Arten handelt, ist anzunehmen, dass diese ausreichend adäquate Ersatzhabitate in der näheren Umgebung - sowohl im Plangebiet selbst, wie auch in den umgebenden durchgrünter Quartieren oder im Friedhof und Stadtpark finden werden.

**Abb. 8:**  
verschiedene Habitatstrukturen



Im Rahmen des Bebauungsplans kann durch entsprechende Festsetzungen eine Wiederbegrünung neu bebauter Grundstücke geregelt werden, so dass in gewissem Umfang für die Schaffung von Ersatzpflanzungen für gerodete Gehölze Sorge getragen werden kann.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

**Empfehlung:**

Kein weiterer Untersuchungsbedarf.

### 4.3 Andere Säugetiere

Aufgrund der Biotopausstattung ist nicht mit einem Vorkommen von i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten oder gemäß der Roten Liste gefährdeten Säugetierarten zu rechnen.

**Empfehlung:**

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

### 4.4 Reptilien

Es ist nicht auszuschließen, dass in einzelnen Gärten geeignete Reptilienhabitate vorhanden sind, wie bspw. Schotterflächen, Holzlagerplätze oder ähnliches. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist daher nicht von vornherein auszuschließen. Überwiegend erscheinen die Gärten jedoch ziemlich aufgeräumt, so dass mit potentiellen Reptilienvorkommen höchstens auf begrenztem Raum zu rechnen ist. Auch besteht keine Verbindung des Plangebietes zu Brachflächen, Bahnlinien bzw. Bahnanlagen, die häufig von Eidechsen besiedelt sind.

**Empfehlung:**

Kein akuter Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

### 4.5 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet sind - abgesehen von eventuell vorhandenen Gartenteichen - keine Stillgewässer oder langsam strömende Fließgewässer vorhanden, welche gegebenenfalls als Laichgewässer für Amphibienarten dienen könnten.

**Empfehlung:**

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

### 4.6 Käfer

Soweit von außen sichtbar sind in den „aufgeräumten“ Gärten keine abgestorbenen Bäume und auch keine stehenden Totholzstümpfe vorhanden, welche mit artenschutzrelevanten Holz- bzw. Totholzkäferarten besiedelt sein könnten. Die Bäume - auch die älteren - machen einen recht vitalen Eindruck.

**Empfehlung:** Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

### 4.7 Libellen

Im Untersuchungsgebiet selbst sind keine Stillgewässer oder langsam strömende Fließgewässer vorhanden, welche gegebenenfalls als Larval-Habitat für Libellenarten dienen könnten.

**Empfehlung:**

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

#### **4.8 Tagfalter, Heuschrecken, Wildbienen**

Es sind keine artenreichen Grünlandflächen vorhanden. Das Plangebiet ist daher für artenschutzrelevante Tagfalter-, Heuschrecken- oder Wildbienenarten als Lebensraum nicht geeignet.

**Empfehlung:**

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

#### **4.9 Flora**

Ein Vorkommen geschützter und/oder gefährdeter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist nicht gegeben und aufgrund der Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten.

**Empfehlung:**

Kein Untersuchungs- und Handlungsbedarf.

### **5. Fazit**

Durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn die Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit (März-August) erfolgt oder gutachterlich eine Besatzfreiheit festgestellt wurde. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

An wenigen Gebäuden bestehen freie Einflug- und Unterschlupfmöglichkeiten, so dass hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, ggf. auch der Rauhautfledermaus und Graues Langohr) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Solange im Rahmen der Umsetzung der Planung keines dieser Gebäude abgerissen wird, besteht auch nicht die Gefahr, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 und 3 BNatSchG erfüllt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht erforderlich.